

## Ärztliche Pauschalhonorare für kosmetische Eingriffe als Regressfalle

**Autor:** Dr. iur. Th. Alexander Peters  
Kanzlei Dr. Peters & Partner

**Quelle:** face  
International magazine of orofacial esthetics  
(1. Jahrgang | September | 3/2007 | S. 66)

### Erreichbarkeiten:

#### Kanzlei Koblenz

Firmungstr. 38 / Jesuitenplatz  
56068 Koblenz

Tel.: 0261-133378-0  
Fax.: 0261-133378-5

#### Kanzlei Düsseldorf

Kapellstraße 6  
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211-3015956  
Fax.: 0211-3021937

#### Kanzlei Köln

Stadtwaldgürtel 13  
50935 Köln

Tel.: 0221-940604-0  
Fax.: 0221-940604-5

#### Kanzlei Berlin

Nürnberger Straße 20  
10789 Berlin

Tel.: 030-34663097-8  
Fax.: 030-34663097-9

#### Kanzlei Frankfurt

Brüder-Grimm-Str. 13  
60314 Frankfurt

Tel.: 069-2691355-6  
Fax.: 069-2691355-7

#### Kanzlei München

Seitzstraße 8  
80538 München

Tel.: 089-4111847-11  
Fax.: 089-4111847-12

# Ärztliche Pauschalhonorare für kosmetische Eingriffe als Regressfalle

Autor\_ RA Dr. iur. Th. Alexander Peters, Düsseldorf

Inzwischen hat es sich auch bei den örtlichen Gerichten herumgesprochen: der Bundesgerichtshof (BGH) hat vor gut einem Jahr entschieden, dass Ärzte die für ihre Patienten erbrachten beruflichen Leistungen ausnahmslos nach den Vorschriften der GOÄ abrechnen müssen.

Damit werden die Honorare von hunderttausenden Eingriffen, die auf der Grundlage eines zwischen Arzt und Patienten vereinbarten Pauschalpreises erbracht wurden, vonseiten des Patienten über einen Zeitraum von rund drei Jahren rückforderbar. Während viele Patienten hiervon keinen Gebrauch machen werden, so wird sich doch sicherlich in Zukunft jedes Haftungsverfahren zugleich auf den Rückforderungsanspruch bezüglich des gezahlten Honorars verhalten, wenn es von einem qualifizierten Patientenvertreter betreut wird; denn dies garantiert die Rückzahlung zumindest von Großteilen des Honorars auch ohne Feststellung eines Behandlungsfehlers.

Sinn und Zweck dieses Rechtsverständnisses der GOÄ, nach dem sich die Gebührenordnung nicht nur auf Leistungen für medizinisch indizierte Leistungen am kranken Menschen (Heilbehandlung) beziehe – sondern ebenfalls auf Leistungen am gesunden Menschen, sofern der Eingriff der Methode nach der ärztlichen Krankenbehandlung gleichkommt, ärztliche Fachkenntnisse voraussetzt und gesundheitliche Schäden verursachen kann – sieht der BGH im Patientenschutz. Denn die Abrechnung nach der GOÄ erhöhe im Interesse des zahlungspflichtigen Patienten deren Transparenz und zielt auf eine angemessene und leistungsgerechte Vergütung. Der Anwendungsbereich der GOÄ sei derart umfassend, um vermeidbare Unsicherheiten zu vermeiden; denn der Übergang von – schon psychisch bedingt – indiziertem Eingriff und rein kosmetischem Eingriff sei fließend.

## Was bedeutet dies für die abrechnenden Ärzte?

Abstand nehmen von der Pauschalvereinbarung! Für Sie muss damit auch in Zukunft indes kein Verzicht auf die Höhe der bislang liquidierten Honorare verbunden sein. Es ist aber erforderlich, eine Honorarvereinbarung abzuschließen, die die Voraussetzungen des § 2 II GOÄ (für Zahnärzte § 2 II GOZ) strikt beachtet. Nur so lässt sich eine Rückforderungssicherheit erzielen. Die Rechtsprechung ist hier sehr streng. Schon wenn beispielsweise neben der Honorarvereinbarung weitere Erklärungen auf dem Schriftstück enthalten sind – so weil ein Arzt bemüht ist, für den Patienten weitere Erklärungen mit aufzunehmen – wird von der Unwirksamkeit einer solchen Vereinbarung ausgegangen. Sollten Sie daher Zweifel an der Richtigkeit des von Ihnen verwendeten Musters haben, so ist zu empfehlen, einen versierten Juristen mit dessen Überprüfung zu beauftragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung liegen weit unterhalb denen eines vermeidbaren Regresses. \_

\_Autor

face

### **Rechtsanwalt Dr. iur. Th. Alexander Peters**

Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
Kanzlei Dr. Peters & Neumann  
Rechtsanwälte/Steuerberater  
Düsseldorf/Koblenz  
Neuer Zollhof 1, 40221 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/3 01 59 56  
E-Mail: info@RechtOK.de  
www.RechtOK.de